



Erwin Fritsch

52385 Nideggen
Königstraße 25
Tel. 02425 - 901717

MFN-Fraktion im Rat

07.01.20

Herrn Bürgermeister
Marco Schmunkamp o.V.i.A.
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen

Fax: 02427 809 47

Tagesordnung nächster Haupt-und Finanzausschuss

Sehr geehrter Herr Schmunkamp,

die Geschäftsordnung regelt in § 12 (6) die Redezeit im Rat, in § 17 das Fragerecht von Ratsmitgliedern und in § 27 die Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse. Wir beantragen die Aufnahme des

TOP Änderung der Geschäftsordnung

in die Tagesordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat den § 27 (7) der Geschäftsordnung

"§ 17 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung."

zu ändern in

"§ 17 und § 12 (6) dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung."

Begründung der Änderung:

1. Sie stellt eine zweckmäßige Anpassung an die bereits weitgehend geübte Praxis dar.
2. Sie entspricht der aktuellen Rechtsprechung gem. Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Fritsch

Anlage: StGB NRW - Mitteilung vom 20.12.2019



Mitteilungen - Recht, Personal, Organisation

StGB NRW-Mitteilung vom 20.12.2019

Urteil Verwaltungsgericht Arnsberg zur Verkürzung von Redezeiten

Die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg hat entschieden, dass eine Verkürzung von Redebeiträgen und Redezeiten im Hinblick auf die Ratssitzungen selbst zwar nicht zu beanstanden ist, die Ratsmitglieder aber in innerorganschaftlichen Rechten insoweit verletzt sind, als diese Redezeitbegrenzungen auch für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates gelten.

Das Rederecht gehöre zum Statuskern des Ratsmitgliedes. Dem entsprechend stehe jedem Ratsmitglied grundsätzlich das Recht zu, seine Stimme im Plenum des Rates zu erheben. Denn das öffentliche Verhandeln von Argument und Gegenargument vor der Abstimmung sei ein wesentliches Element des demokratischen Entscheidungsfindungsprozesses und gebe den Abgeordneten, insbesondere denen der Minderheiten, die Möglichkeit, ihre Auffassung darzustellen, auf die Diskussion einzuwirken und damit ein Ergebnis in ihrem Sinne zu beeinflussen. Das Rederecht gelte jedoch nicht unbegrenzt, sondern werde durch die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges des Rates begrenzt. Es könne zur Sicherung der Effektivität und Funktionsfähigkeit des Rates sowie zur Abstimmung mit den Rederechten der anderen Ratsmitglieder in der Geschäftsordnung des Rates näher ausgestaltet und eingeschränkt, insbesondere zeitlich begrenzt werden. Dabei stehe dem Rat prinzipiell ein weites Ermessen zu. Dieser könne bei der Regelung der Redezeiten auch den Aspekt der nur begrenzten Zeitkontingente der nur ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder sowie den Umstand berücksichtigen, dass Entscheidungen des Rates in der Regel in Fraktionen und in den Ausschüssen des Rates vorbereitet und in der Regel schon so weit abgestimmt würden, dass eine Änderung der dabei entstandenen Meinungsbildung nach kontroverser Diskussion im Rat nicht die Regel sei.

Dem entsprechend sei die Geschäftsordnungsbestimmung, die eine Begrenzung auf zwei Wortbeiträge zu in der Regel je fünf Minuten Dauer vorsehe, für die Sitzungen des Rates selbst nicht zu beanstanden, da dem Rederecht der Ratsmitglieder mit dieser Ausgestaltung noch hinreichend Rechnung getragen werde.

Allerdings stehe die Beschränkung auf zwei Redebeiträge à fünf Minuten mit der Funktion von Ausschüssen im kommunalen Gefüge nicht in Einklang. Denn in den Ausschüssen stehe regelmäßig die Sacharbeit von Mitgliedern im Vordergrund, die sich auf das jeweilige Fachgebiet spezialisiert bzw. hieran ein besonderes Interesse hätten. In den kleineren Gremien würden wichtige Fragen – sowohl ganze Aufgabengebiete als auch Einzelfragen – vorberaten und die Entscheidungen des Rates vorbereitet. In der Praxis finde die inhaltliche Befassung und Diskussion vor allem in den Ausschüssen statt; im Rat werde auf der Grundlage der in den Ausschüssen geführten Beratungen in der Regel nur noch abgestimmt. Diese Arbeit in den Ausschüssen könne auf der Grundlage der beschlossenen Redezeitbeschränkungen jedoch nicht sachgerecht geleistet werden. Dies gelte umso mehr, als gerade die umfassende und erschöpfende Erörterung in den Ausschüssen eine konzentriertere Debatte im Rat – auch einhergehend mit entsprechenden Redezeitbeschränkungen – ermögliche.

Gegen das Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden, über welche das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu entscheiden hätte.

Az.: 13.0.32-003/002